OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607654/3/BMa/TK**

Datum: **Linz, 19. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.07.2025, GZ: BHLL/925100004656/25, wegen Bewilligung eines Zahlungsaufschubes den

BESCHLUSS

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

Zu I.

1. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 14.07.2025, GZ: BHLL/925100004656/25, wurde dem Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) auf Bewilligung eines Zahlungsaufschubes stattgegeben und ein solcher bis 10.08.2025 gewährt.

1.2. Mit E-Mail vom 23.07.2025 erhob der Bf Beschwerde (betitelt: „Antrag auf sofortige Einstellung aller Vollstreckungsmaßnahmen") und wendete verfahrensrechtliche und datenschutzrechtliche Mängel bzw. rechtsstaatswidrige Verwaltungspraktiken ein. Er beantragte ua. die sofortige Einstellung sämtlicher laufenden und beauftragten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

1.3. Mit Schreiben vom 23.07.2025 legte die bB diese Beschwerde samt Vollstreckungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 06.08.2025 wurde dem Bf ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, da seinem Rechtsmittel weder der bekämpfte Umfang, noch ein Begehren oder Gründe auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, zu entnehmen waren. Es war zudem fraglich, ob der Bf überhaupt ein Rechtsmittel gegen den zitierten Bescheid zur Gewährung eines Zahlungsaufschubes erheben wollte.

Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 19.08.2025 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf antwortete auf diesen Mängelbehebungsauftrag jedoch in weiterer Folge nicht.

2. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Vornahme der Mängelbehebung.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem in Punkt I. dargestellten Sachverhalt aus. Entscheidungswesentlich ist die Nichtentsprechung des erteilten Mängelbehebungsauftrages vom 06.08.2025.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 88/2023, hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

3.2. Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (zB Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren), sind diese Mängel gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl für viele zuletzt etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121 mwN).

Nach der Rsp ist das Fehlen eines begründeten Beschwerdeantrags somit zwar einer Verbesserung zugänglich, § 13 Abs 3 AVG dient aber nicht dazu, einen verfehlten Antrag zu korrigieren; bei der Auslegung ist kein übertriebener Formalismus anzuwenden, vielmehr sind der wesentliche Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, sowie die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Dem an den Inhalt einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen nach § 9 VwGVG angelegten Maßstab genügt es, wenn das Rechtsmittel erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (sh VwGH 24.05.2015, Ra 2016/03/0037 mwN).

Es lässt sich aus der vorliegenden Beschwerde bzw. dem Antrag jedoch nicht hinreichend erkennen, was der Bf mit dem Rechtsmittel wollte bzw. welchen

Standpunkt dieser vertritt, weshalb er zur Behebung dieses Mangels nachweislich aufgefordert wurde. Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass auch eine Beschwer insofern nicht erkennbar ist, als dem Antrag des Bf auf Zahlungsaufschub vollinhaltlich durch die bB entsprochen wurde.

3.3. Der Bf ist dem Mängelbehebungsauftrag vom 06.08.2025 nicht nachgekommen, er brachte weder Gründe zur Rechtswidrigkeit vor, noch führte er ein bestimmtes Begehren in Bezug auf den Beschwerdegegenstand aus. Mangels (fristgerechter) Behebung der aufgezeigten Mängel war die Beschwerde daher – wie angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann